

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum      |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|------------|
| 2024-0.680.996-4-A                  |                   |           | 25.03.2026 |

## Straferkenntnis

Sie haben

als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, zu verantworten, dass der ORF in den im Rahmen des bundesweiten Fernsehprogramms „ORF 2“ regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen („Regionalfenster Tirol“) am 28.09.2023

1. die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er
  - a. von ca. 18:49:16 bis ca. 18:49:37 Uhr Werbung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, und
  - b. von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr einen werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“

und damit regional auf das Bundesland Tirol beschränkte Fernsehwerbung, die nicht unter die Ausnahmebestimmung von § 14 Abs. 5a ORF-G fällt, ausgestrahlt hat, und

2. die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er den von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr ausgestrahlten werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ nicht an seinem Beginn und Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt hat.

Tatort: Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.a. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG
- 1.b. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG
2. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | gemäß                                                         |
|---------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1.a. 1.000,-        | 1 Tag                                                     | ---                 | § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G iVm<br>§ 9 Abs. 2, §§ 16 und 19<br>VStG |
| 1.b. 1.000,-        | 1 Tag                                                     | ---                 | § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G iVm<br>§ 9 Abs. 2, §§ 16 und 19<br>VStG |
| 2. 2.000,-          | 2 Tage                                                    | ---                 | § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G iVm<br>§ 9 Abs. 2, §§ 16 und 19<br>VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**400** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**4.400,-** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2024-0.680.996-4-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der

ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17.09.2025, KOA 3.500/24-056, hat die KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G festgestellt, dass der ORF in den im Rahmen des bundesweiten Fernsehprogramms „ORF 2“ regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen („Regionalfenster Tirol“) am 28.09.2023 die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er von ca. 18:49:16 bis ca. 18:49:37 Uhr Werbung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, und von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr einen werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ und damit regional auf das Bundesland Tirol beschränkte Fernsehwerbung, die nicht unter die Ausnahmebestimmung von § 14 Abs. 5a ORF-G fällt, ausgestrahlt hat, und die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er den von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr ausgestrahlten werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ nicht an seinem Beginn und Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt hat.

Mit Schreiben vom 24.09.2025 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des ORF nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zu verantworten, dass der ORF in den im Rahmen des bundesweiten Fernsehprogramms „ORF 2“ regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen („Regionalfenster Tirol“) am 28.09.2023 die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er von ca. 18:49:16 bis ca. 18:49:37 Uhr Werbung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, und von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr einen werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ und damit regional auf das Bundesland Tirol beschränkte Fernsehwerbung, die nicht unter die Ausnahmebestimmung von § 14 Abs. 5a ORF-G fällt, ausgestrahlt hat und die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, dadurch verletzt hat, dass er den von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr ausgestrahlten werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ nicht an seinem Beginn und Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt hat. Weiters forderte sie den Beschuldigten gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 17.10.2025 nahm der Beschuldigte dazu dahingehend Stellung, dass richtig sei, dass er zum inkriminierten Zeitpunkt als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter (§ 9 Abs. 2 VStG), fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des ORF bestellt gewesen sei. Er gestehe die von der KommAustria festgestellten Taten ein und bitte um eine milde Strafe.

### **2. Sachverhalt**

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

#### **2.1. Sendungsablauf**

Am 28.09.2023 wird im Fernsehprogramm „ORF 2“ in den regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen („Regionalfenster Tirol“) von ca. 18:49:16 bis ca. 18:49:37 Uhr nach einem Werbetrenner ein Werbespot für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol („AK Tirol“) ausgestrahlt. In diesem ist ein Junge zu sehen, der im Internet nach einer Lehrstelle als Friseur sucht. Dabei fragt er in die Kamera: „*Ich würde gern eine Lehre beginnen, weiß aber nicht, worauf ich achten soll. Wer hilft mir dabei?*“. Es folgt eine Einblendung des Logos der „AK Tirol“ mit dem Schriftzug „AK Tirol. Wir sind deine Stimme“ (siehe Abbildung 1) und ein Sprecher führt aus: „*AK Tirol. Wir sind deine Stimme!*“



**AK Tirol. Wir sind deine Stimme!**

Abbildung 1: Einblendung „AK Tirol“

Unmittelbar anschließend folgt die Signation der Sendung „ORF Tirol Freizeittipp“. Nach zwei dieser Tipps wird von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr ein Tipp für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ ausgestrahlt. Zu Bildern von einer solchen offensichtlich vorangegangenen „Shopping Night“ (siehe Abbildungen 2 und 3) führt eine Sprecherin aus dem Off aus: „Auch der ‚Sillpark‘ ist am kommenden Freitag den 29. September bei der ‚Shopping Night‘ in Innsbruck dabei. Geschäfte und Gastronomiebetriebe haben bis 22 Uhr geöffnet. Dazu findet ein Rahmenprogramm statt, bei dem unter anderem Petra Frey und Greg Bannis auftreten. Es gibt einen Handwerksmarkt, einen Roulette-Tisch und eine Fotobox.“



Abbildung 2: Ansicht „Sillpark“ bei der „Shopping Night“



Abbildung 3: DJ im „Sillpark“ bei der „Shopping Night“

Danach folgt ein weiterer „Freizeittipp“ und die Sendungssignation.

Bei der „Innsbruck Shopping Night“ handelt es sich um eine Veranstaltung der Innsbruck Marketing GmbH, welche auf deren Homepage unter <https://www.innsbruckmarketing.at/shopping-night> wie folgt beschrieben wird: „Am 29. September lädt Innsbruck ein, bei der Shopping Night das Einkaufen in den Abend hineinzuverlegen und die Stadt in ganz besonderem Flair zu erleben. Der Handel hält an diesem Abend seine Türen bis 22 Uhr offen – ein besonderes Highlight für alle, die gerne einmal abseits der üblichen Öffnungszeiten shoppen möchten. So bleibt genügend Zeit, in aller Ruhe durch die zahlreichen Geschäfte und Boutiquen zu schlendern und das ein oder andere neue Lieblingsteil zu entdecken – dabei gilt: Vielfalt entdecken, Musik erleben und Innsbruck genießen.“

Ab 17 Uhr werden die Besucher:innen an diesem Abend von Klaviermusik in allen Facetten bei ihrem Einkaufsbummel durch die Stadt begleitet. An verschiedenen Ecken und Plätzen in der Innenstadt gibt es dieses Instrument zu entdecken – ob mit Live-Auftritten von talentierten Konzertpianisten am Flügel, Boogie-Woogie-Spielern, die für mitreißende Stimmung sorgen, einem schwebenden Piano hoch oben in der Luft oder mit einem Klavierteppich flach am Boden, sowie bei „Klavier meets Graffiti“, wo den Instrumenten live neue Farbe verliehen wird und gleichzeitig die Besucher:innen dazu eingeladen sind, ihr Talent beim Spielen unter Beweis zu stellen und selbst Teil des musikalischen Geschehens zu werden. Auch Schüler:innen der Innsbrucker Musikschule zeigen an diesem Abend ihr Talent auf den schwarz-weißen Tasten. Die heimische Gastronomie lädt ein, sich bei einem erfrischenden Drink oder einer köstlichen Stärkung eine Pause vom Einkaufs-Bummel zu gönnen oder den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

[...]

Die Stadt präsentiert einen vielseitigen Branchenmix, der für jeden Geschmack und jedes Bedürfnis das passende Angebot bereithält – von exklusiven Boutiquen, langjährigen Familienbetrieben, vielseitigen Fachbetrieben bis hin zu trendigen Concept Stores, traditionellen Handwerksbetrieben und regionalen sowie internationalen Gastronomiebetrieben – die Auswahl ist beeindruckend und bietet eine breite Palette hochwertiger Produkte. Mit den Einkaufszentren DEZ, Kaufhaus Tyrol, Sillpark und Rathausgalerien wird diese große Auswahl noch erweitert und bereichert das Shopping-Erlebnis.“

## 2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 12.12.2019 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1

ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von etwa XXX Euro aus. Der Beschuldigte ist für zwei minderjährige Kinder Sorgepflichtig. Er ist Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestehen. Darüber hinaus sind geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. XXX bis XXX pro Jahr zu berücksichtigen.

Gegen den Beschuldigten wurden bereits mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretung von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G rechtskräftig verhängt, davon vier wegen Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G (KommAustria 13.06.2023, KOA 3.500/23-040; KommAustria 03.04.2024, KOA 1.850/24-014; KommAustria 04.04.2024, KOA 3.500/24-028; KommAustria 05.04.2024, KOA 1.850/24-015).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 28.09.2023 in den im Rahmen des Fernsehprogramms „ORF 2“ regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen gründen sich auf die vom ORF im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen zur „Innsbruck Shopping Night“ basieren auf den Angaben der Veranstalterin Innsbruck Marketing GmbH auf deren Website unter <https://www.innsbruckmarketing.at/shopping-night>, in welche die KommAustria im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens zuletzt am 22.08.2024 (nunmehr verweisend auf die Archivseite <https://www.innsbruckmarketing.at/archiv-2023/shopping-night>) Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu der im Tatzeitpunkt aufrechten Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 12.12.2019.

Die Feststellungen zu den gegen den Beschuldigten bereits verhängten Verwaltungsstrafen beruhen auf den diesbezüglichen Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Im Verfahren zum Straferkenntnis vom 12.06.2020, KOA 3.500/20-016, hat er jedoch angegeben, er sei für zwei minderjährige Kinder Sorgepflichtig. Die entsprechenden Feststellungen beruhen insofern auf den ausdrücklichen Angaben des Beschuldigten.

Die Schätzung der Vermögensverhältnisse geht von den Angaben des Beschuldigten im Zuge seiner Vernehmung im Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 aus, wonach er im Jahr 2016 rund XXX Euro brutto verdient habe und Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro sei, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestünden. Darüber hinaus habe er geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von ca. XXX bis XXX Euro.

Ausgehend von diesen Angaben stellt die Schätzung der KommAustria weiters auf folgende Gesichtspunkte ab: Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig erstmals zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitig Gehaltserhöhungen stattgefunden haben, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Insbesondere ist seit der mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2018, KOA 1.850/18-011, erfolgten – und vom BVwG mit Erkenntnis vom 21.12.2018, W219 2196043-1/7E und W219 2196263-1/7E geteilten – Schätzung des Jahresbruttogehalts des Beschuldigten für das Jahr 2018 mit XXX Euro zu berücksichtigen, dass nach den

kollektivvertraglichen Vorgaben zumindest eine Vorrückung erfolgt ist, und es zu jährlichen Gehaltserhöhungen gekommen ist.

Die KommAustria geht daher – unter Berücksichtigung der in den Medien kolportierten Gehaltsabschlüsse des ORF seither – von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus.

#### 4. Rechtliche Würdigung

##### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

##### 4.2. Rechtsgrundlagen

§ 38 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautete auszugsweise:

###### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 38.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...].“

§ 1a ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautete auszugsweise:

###### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 1a.** Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

6. ‚Kommerzielle Kommunikation‘ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die

a. der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b. der Unterstützung einer Sache oder Idee

dient und einer Sendung oder einem Angebot oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video (§ 2 Z 26b AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001) gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;

[...]

8. ‚Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)‘

a. jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den

Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

- b. jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[...].“

§ 14 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautete auszugsweise:

### **„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten**

**§ 14.** (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...]

(5) In Fernsehprogrammen ist Werbung nur österreichweit zulässig. Österreichweite Fernsehwerbung darf im Jahresdurchschnitt die Dauer von 42 Minuten pro Tag pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die nach dem vorstehenden Satz oder nach § 4b Abs. 2 vierter Satz und § 4c Abs. 2 fünfter Satz höchstzulässige Werbezeit einzurechnen ist Werbung für vom Österreichischen Rundfunk finanzierte oder mitfinanzierte Kinofilme. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Anteil der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(5a) Ausgenommen von Abs. 5 erster und zweiter Satz ist auf je ein Bundesland beschränkte Werbung für Veranstaltungen und Kampagnen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, soweit diesen in der österreichischen Medienberichterstattung üblicherweise kein breiter Raum zukommt, sowie in den Bereichen Volkskultur und Brauchtum und darüber hinaus Werbung für gemeinwirtschaftliche Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrssicherheit und Konsumentenschutz. Die Dauer dieser Werbung ist mit je höchstens 150 Sekunden täglich pro Bundesland beschränkt. Abs. 5 vorletzter und letzter Satz bleiben unberührt. Die Werbung darf nur von folgenden Rechtsträgern in Auftrag gegeben werden:

1. Länder und Gemeinden;
2. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie landesweit tätig sind;
3. gemeinnützige Rechtsträger (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961);
4. Unternehmen, die ausschließlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben in den im ersten Satz genannten Bereichen wahrnehmen und an denen ein Land allein oder mit anderen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die ein Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Die Werbung darf darüber hinaus vom Österreichischen Rundfunk nur dann ausgestrahlt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er für den Gegenstand der Werbung auch kommerzielle Kommunikation im zumindest gleichen Ausmaß bei anderen, zu Rundfunk komplementären Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird.

[...].“

### **4.3. Objektiver Tatbestand**

#### **4.3.1. Verletzung von § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G („Regionalfernsehwerbeverbot“)**

##### **4.3.1.1. Werbespot für die „AK Tirol“**

Durch die Ausstrahlung des Werbespots für die „AK Tirol“ in den regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen des bundesweiten Fernsehprogramms „ORF 2“ („Regionalfenster Tirol“) von ca. 18:49:16 bis ca.



18:49:37 Uhr wurde gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G verstoßen, wonach in den Fernsehprogrammen des ORF Werbung nur österreichweit zulässig ist.

Bei dem gegenständlichen Spot handelt es sich um Fernsehwerbung im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G, da die Leistungen der „AK Tirol“ hervorgehoben werden, was nicht zuletzt im Slogan „*Wir sind deine Stimme!*“ zum Ausdruck kommt. Dementsprechend wurde auch vor dessen Ausstrahlung ein akustisches und optisches Trennmittel, das den Beginn von Werbung ankündigt, ausgestrahlt.

Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G ist in Fernsehprogrammen des ORF Werbung nur österreichweit zulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot der Ausstrahlung von Werbung in den bundeslandweit ausgestrahlten Fernsehsendungen des ORF sieht § 14 Abs. 5a ORF-G nur unter besonderen Voraussetzungen vor, die zudem, da es sich um Ausnahmen handelt, eng auszulegen sind. Weiters müssen die drei in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 176).

Gegenständlich handelt es sich zwar bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol um eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 14 Abs. 5a Z 2 ORF-G; die Information über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Lehrstellensuche fällt aber nicht in einen der zulässigen Bereiche gemäß § 14 Abs. 5a Satz 1 ORF-G. Der ORF gestand im Verwaltungsverfahren im Übrigen selbst zu, dass die Ausstrahlung des Spots irrtümlich erfolgte.

Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G ist somit erfüllt.

#### **4.3.1.2. Werblich gestalteter Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“**

Durch die Ausstrahlung des werblich gestalteten und damit als Werbung im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G zu qualifizierenden Veranstaltungshinweises für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ in den regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen des bundesweiten Fernsehprogramms „ORF 2“ („Regionalfenster Tirol“) von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr wurde ebenfalls gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G verstoßen, wonach in den Fernsehprogrammen des ORF Werbung nur österreichweit zulässig ist.

Für die Qualifikation einer Aussage als Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G ist die Erfüllung von zwei Tatbestandsmerkmalen erforderlich, der Absatzförderungsabsicht („*Ziel, den Absatz ... zu fördern*“) einerseits und der Entgeltlichkeit der Ausstrahlung („*gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung*“) andererseits.

Für das Vorliegen von Absatzförderungsabsicht ist nach der Rechtsprechung entscheidend, ob die gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 18.09.2013, 2012/03/0162; 12.12.2007, 2005/04/0244; 14.11.2007, 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH] 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 09.03.2009, 611.001/0007 BKS/2008).

Eine solche Darstellung liegt nach Ansicht der KommAustria schon deshalb vor, weil nach der Rechtsprechung Veranstaltungshinweise „*fast zwangsläufig in einer Weise gestaltet sein müssen, dass der bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher an der [V]eranstaltung Interesse gewinnt*“ (vgl. dazu insbesondere VwGH 01.07.2009, 2009/04/0079). Im konkreten Fall finden sich zudem auch verkaufsfördernde Hinweise: So wird etwa auf die verlängerten Öffnungszeiten von Geschäften und Gastronomie und, auch entsprechend bildlich unterlegt (siehe Abbildung 3), auf das flankierende Unterhaltungsangebot hingewiesen. Hinzu kommt, dass schon mit der Bezeichnung „*Shopping Night*“ eine

besondere Eigenschaft dieser Veranstaltung, nämlich die Möglichkeit – in den Worten der Innsbruck Marketing GmbH (siehe oben Punkt 2.1.) – „*das Einkaufen in den Abend hineinzuverlegen*“, hervorgehoben wird, was wiederum auch bildlich entsprechend unterstrichen wird (siehe Abbildung 2).

Die Entgeltlichkeit der Ausstrahlung von Werbung ist nach der ständigen Rechtsprechung anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Entscheidend ist daher nicht, ob für die Werbung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart (oder bezahlt) wurde, sondern, ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre. Anderenfalls stünde es im Belieben der Beteiligten, über die Zulässigkeit einer Erwähnung oder Darstellung von Waren, Marken etc. außerhalb von Werbesendungen nach Gutdünken zu disponieren. Ein solcher Standpunkt liegt dem Gesetz aber nicht zu Grunde (vgl. statt vieler VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, mwN).

In Hinblick auf Veranstaltungshinweise für Kulturveranstaltungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass der ORF durch den Programmauftrag verpflichtet ist, im Rahmen seiner Sendungen kulturelle Aspekte im Sinne des § 4 Abs. 1 ORF-G zu berücksichtigen bzw. Kunst und Kultur zu fördern. Weil demnach die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebotes schon zum gesetzlichen und durch öffentliche Mittel finanzierten Programmauftrag des ORF zählt, gibt es hier keinen „üblichen Verkehrsgebrauch“, nach dem der ORF für kulturelle Hinweise in seinem Programm ein Entgelt vom betreffenden Veranstalter des Kulturereignisses erhält (siehe dazu wiederum VwGH 01.07.2009, 2009/04/0079).

Wie sich aus der Selbstbeschreibung der „Shopping Night Innsbruck“ und auch der Darstellung im Veranstaltungshinweis selbst ergibt (*„Auch der Sillpark ist [...] bei der Shopping Night in Innsbruck dabei. Geschäfte und Gastronomiebetriebe haben bis 22h geöffnet. ... Dazu findet ein Rahmenprogramm statt...“*), handelt es sich dabei um ein Event, bei dem es in erster Linie um die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen über die üblichen Öffnungszeiten hinaus geht, um „*das Einkaufen in den Abend reinzuverlegen*“. Zur Steigerung der Attraktivität wird zusätzlich ein Rahmenprogramm, etwa auch Konzerte, angeboten. Angesichts dieses starken Überwiegens der Verkaufsförderung für das Shopping-Center bzw. die in diesem befindlichen Geschäfte, handelt es sich nicht um eine Ankündigung einer Kulturveranstaltung.

Doch selbst wenn man die im Rahmen der „Shopping Night“ stattfindenden Konzerte als selbständige Kulturveranstaltungen ansehen wollte, wird jedenfalls auch der Absatz des Shopping-Center „Sillpark“ – welches von der SILLPARK Shopping Center GmbH betrieben wird – bzw. der in diesem befindlichen Geschäfte gefördert (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom 27.06.2023, KOA 1.850/23-005, mwN).

Aus diesen Gründen geht die KommAustria davon aus, dass der objektive Maßstab anzuwenden ist und nach dem üblichen Verkehrsgebrauch für eine solche Ausstrahlung ein Entgelt geleistet wird.

Bei dem gegenständlichen Veranstaltungshinweis handelt es sich somit um Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G.

Mit der Ausstrahlung dieser Werbung wurde gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G verstoßen, wonach in Fernsehprogrammen des ORF Werbung nur österreichweit zulässig ist. Eine Ausnahme von diesem Verbot der Ausstrahlung von Werbung in den bundeslandweit ausgestrahlten Fernsehsendungen des ORF sieht § 14 Abs. 5a ORF-G, wie bereits ausgeführt, nur unter besonderen Voraussetzungen vor, die zudem, da es sich um Ausnahmen handelt, eng auszulegen sind. Weiters müssen die drei in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (siehe oben Punkt 4.3.1.1.).

Gegenständlich liegt, wie sich aus den Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit ergibt, weder eine im Sinne des § 14 Abs. 5a Satz 1 ORF-G privilegierte Veranstaltung vor, noch ist die offensichtlich auftraggebende SILLPARK Shopping Center GmbH ein nach § 14 Abs. 5a Z 1 bis 4 ORF-G privilegierter Rechtsträger.

Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G ist somit erfüllt.

#### **4.3.2. Verletzung des Trennungsgebotes (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G)**

Werbung ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Da es sich bei dem von ca. 18:50:34 bis ca. 18:50:56 Uhr in den im Rahmen des bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramms „ORF 2“ regional im Bundesland Tirol ausgestrahlten Sendungen ausgestrahlten werblich gestalteten Veranstaltungshinweis für die „Shopping Night“ im „Sillpark“ um Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G handelt (siehe dazu oben Punkt 4.3.1.2.), ist dieser an seinem Anfang vom vorhergehenden und an seinem Ende vom nachfolgenden Programm eindeutig zu trennen.

Eine solche Trennung ist gegenständlich allerdings unterblieben: Weder an seinem Anfang um ca. 18:50:34 Uhr nach einem Veranstaltungshinweis noch an seinem Ende um ca. 18:50:56 Uhr vor einem weiteren Veranstaltungshinweis erfolgt eine eindeutige Trennung. Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ist somit erfüllt.

#### **4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach § 9 Abs. 2 VStG**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da zum Tatzeitpunkt der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt war, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

#### **4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Nach § 5 Abs. 1a VStG gilt die Vermutung nach Abs. 1 jedoch nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000,- Euro bedroht ist. Dabei wird nach dem eindeutigen Wortlaut von Abs. 1a ausschließlich auf die Frage der Vermutung eines Verschuldens Bezug genommen, nämlich darauf, dass die Vermutung eines Verschuldens bei einer Verwaltungsübertretung mit Strafdrohung von über 50.000,- Euro unter den in § 5 Abs. 1 zweiter Satz bestimmten Voraussetzungen nicht (mehr) „ohne weiteres anzunehmen“ ist. Damit handelt es sich um eine Frage der Beweislast für das Verschulden; diese ist getrennt von der erst daran anschließenden Prüfung zu sehen, ob ein allfälliges Kontrollsystem ausreichend gestaltet wurde, um schuldbefreiend zu wirken, und ist davon unabhängig zu beurteilen. Die Frage der Beweislast, auf die sich § 5 Abs. 1a VStG bezieht, berührt demnach nicht die Anforderungen an ein ausreichendes Kontrollsystem, die sich nicht verändert haben (vgl. dazu BVwG 13.03.2019, W249 2196046-1/5E und W249 2196194-1/5E, ebenso VwGH 23.06.2021, Ro 2019/03/0020).

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im VStG selbst nicht definiert. In der Literatur wird im Sinne des StGB für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ein doppelter Sorgfaltsverstoß vorausgesetzt: Zum einen ist die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht erforderlich; zum anderen muss die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanordnung subjektiv möglich gewesen sein (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> § 5 Rz 4). Der VwGH hat dazu festgehalten, dass der Täter dann objektiv sorgfaltswidrig handelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung zum wirksamen Kontrollsystem umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet (siehe VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42).

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Verfahren die Tat zugestanden und nichts zu einem allfälligen Kontrollsystem vorgebracht. Damit kann seitens der KommAustria nicht davon ausgegangen werden, dass ein im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

#### **4.6. Zur Strafbemessung**

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung

erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G verbietet grundsätzlich Regionalwerbung; diese ist nur in den eng auszulegenden Ausnahmefällen nach § 14 Abs. 5a ORF-G zulässig. Die inkriminierte Werbung fällt, wie oben dargestellt, nicht unter die genannten Ausnahmetatbestände. Weiters sieht § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ausdrücklich vor, dass Werbung von anderen Programmteilen zu trennen ist, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist. Die vorgeworfenen Sachverhalte stellen daher typische Verletzungen von § 14 Abs. 5 Satz 1 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G dar.

Andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 1 StGB war in Hinblick auf die Verletzung von § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits mehrfach Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen dieser Bestimmung rechtskräftig verhängt worden sind.

Dem gegenüber ist als Milderungsgrund gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB das reumütige Geständnis des Beschuldigten im Rahmen seiner Rechtfertigung sowie die Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweismwürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von etwa XXX Euro zugrunde gelegt, woraus sich ein monatliches Nettoeinkommen von etwa XXX Euro ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für zwei Kinder unterhaltspflichtig ist; er ist Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestehen. Darüber hinaus sind geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von ca. XXX bis XXX pro Jahr zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verletzungen des § 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G mit einem Betrag von jeweils XXX Euro das Auslangen gefunden werden kann und hinsichtlich der Verletzung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G mit einer Strafe von XXX Euro. Die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils XXX Euro bzw. von XXX Euro liegen damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzten Geldstrafen befinden sich am untersten Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit jeweils ein Tag für die Verletzungen von §§ 14 Abs. 5 Satz 1 ORF-G und zwei Tagen für die Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verhängt.

#### **4.7. Haftung des ORF**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

#### **4.8. Verfahrenskosten**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl 2024-0.680.996-4-A – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
Mitglied